IMT Nuremberg Archives

H – 1596

International Court of Justice

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Dönitz Exhibit 91
May 13 Filed 1946

Eidesstattliche Erklärung

über den Widerstand des Angeklagten D ö n i t z gegenüber dem Bestreben der NSDAP., die Zuständigkeit des Volksgerichtshofes auch für die Wehrmacht zu begründen.

Alle amtlichen Unterlagen darüber im Oberkommando der Kriegsmarine (OKM.) sind teils durch Luftangriffe, teils durch andere Kriegseinwirkungen verloren gegangen. Da ich diese Angelegenheit in der Gruppe Rechtswesen bearbeitet habe, glaube ich, darüber noch zuverlässige Erinnerungen zu besitzen.

I.

Vorbemerkung:

Die Haltung des früheren Oberbefehlshabers der Kriegsmarine (Ob.d.M.) in der Frage einer Abgabe aller Strafsachen politischen Inhalts an den Volksgerichtshof wird in ihrer Bedeutung erst voll erkennbar, wenn zuvor folgende Entwicklung gestreift wird:

1.) Während die NSDAP. sich in den ersten 5 Jahren nach der Machtübernahme gegenüber der Wehrmacht in rechtlichen Angelegenheiten- soweit ich es beurteilen kann- stark zurückhielt, änderte sich dieser Zustand nach der Verabschiedung des Generalfeldmarschalls von Blomberg und des Generaloberesten Freiherrn von Fritsch sowie der Übernahme des unmittelbaren Oberbefehls über die gesamte Wehrmacht durch Hitler selbst (Februar 1938). Seitdem mussten wir im OKM. in steter Abwehrbereitschaft und Kampf gegen die NSDAP., ihre Gliederungen oder das Geheime Staatspolizeiamt stehen bei ihren Versuchen, allgemein oder in bestimmten Einzelfällen politischen Einfluss auf die Gestaltung von Rechtsangelegenheiten zu nehmen. Dieses Ringen geschah still, aber zähe und verlief im wesentlichen erfolgreich für uns. Dazu trug wahrscheinlich auch die Tatsache bei, daß sich der Angriff der NSDAP. usw. damals in erster Linie noch gegen die Ziviljustiz richtete.

2.) Nachdem Personalveränderungen im Reichsjustizministerium nach den Wünschen der NSDAP. eingetreten waren (August 1942), verschob sich der Schwerpunkt ihrer politischen Angriffe allmählich auf die Rechtspflege in der Wehrmacht. Es war vorauszusehen, daß dabei die Strafverfahren wegen politisch angreifbarer Äusserungen (die sogenannten "politischen Straf[illegible]") mit zunehmender Kriegsdauer eine besondere Rolle spielen würden. Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht erkannte diese

H1596 - 0002

H1596 - 0003

Gefahr und erwirkte vorbeugend etwa um die Jahreswende 1942/1943 bei Hitler eine Anordnung, nach der die Wehrmachtteile alle schwerwiegenden politischen Strafverfahren an ein neu zu bildendes, sogenanntes „Sonderstandgericht beim Reichskriegsgericht" in Wirklichkeit nur ein bestimmter Senat dieses höchsten Gerichts- zur einheitlichen Bearbeitung abzugeben hatten. Er hoffte damit wohl auf besonders gut begründete und daher von der NSDAP. nicht angreifbare Urteile sowie eine gleichmäßige Beurteilung der einzelnen Fälle innerhalb der Wehrmacht. Dieser Versuch entspannte die Lage nur vorübergehend und schlug dann fehl, weil Hitler in verschiedenen Fällen die Bestätigung der angeblich zu milden Urteile ablehnte. Das Kampf ging weiter und erreichte in den Jahren 1943 und 1944 seine Höhepunkte.

II.

Im Frühsommer 1943 begann der erste bedrohliche Versuch die unpolitische Rechtspflege der Wehrmacht zu unterhöhlen. Vorgeschoben wurde dazu der Reichsminister der Justiz, der zuvor von Hitler zum „Reichskommissar für die gesamte Rechtspflege" ernannt worden war oder ernannt werden sollte, das weiss ich nicht mehr genau. Jedenfalls übersandte er dem O.K.W. als der zur Behandlung ministerieller Angelegenheiten innerhalb der Wehrmacht allein zuständigen Dienststelle einen Entwurf, nach dem künftig alle Strafverfahren wegen politisch zersetzender Äusserungen, Verstößen gegen das Heimtückegesetz, sowie wegen aller strafbaren Handlungen, die auch nur entfernt einen politischen Einschlag besitzen konnten, ausschliesslich durch den Volksgerichtshof und die Sondergerichte der Ziviljustiz abgeurteilt werden sollten.

Dieser Entwurf war unerträglich. Die Hauptbedenken gegen ihn waren:

1. Der Entwurf war geeignet und wahrscheinlich auch dazu bestimmt auf dem Wege über die Einflussnahme auf die Rechtspflege in der Wehrmacht alle Befehlshaber, die Gerichtsherren waren, politisch zu überwachen, damit die Kommandogewalt zu schwächen und die Herrschaft der Partei auch in der Wehrmacht zu begründen.

2. Die Bestimmungen waren so weit und unklar gefaßt, daß sie mühelos auf weitere Gebiete ausgedehnt werden konnten.

H1596 - 0004

3. Sie liessen in technischer Hinsicht den lebendigen Organismus der Wehrmacht völlig unberücksichtigt.Z.B. sollten die einzelnen Wehrmachtrichter als Untersuchungsführer unmittelbar dem Reichsminister der Justiz berichten und von ihm ebenso unmittelbar- also unter Umgehung sämtlicher eigenen Dienststellen-Weisungen erhalten dürfen.
   Oder: Der Justizminster sollte - nach Anhörung des Chefs OKW.- allein entscheiden,ob ein Soldat wegen eines solchen Vorwurfes aus der Wehrmacht entlassen werden musste und ob er später wieder eingestellt werden durfte.

Ich war sehr besorgt,ob es gelingen würde,diesen schwerwiegenden An- und Eingriff der Partei abzuwehren. Damals(August 1943) wurden dem Ob.d.M. alle fachlichen und politischen Bedenken gegen diese drohende Entwicklung eingehend vorgetragen und der Entwurf einer ablehnenden Antwort vorgelegt. Zur allgemeinen Genugtuung trat der Ob.d.M. der vorgeschlagenen Stellungnahme ohne Schwanken sofort bei und lehnte jedes Zugeständnis ab. Nach seinen Weisungen wurde der endgültig ablehnende Entwurf an das OKW. aufgesetzt.Da der Ob.d.M.während des Tages durch laufende Besprechungen voll beansprucht war,hatte ich ihm diesen Entwurf abends in Berlin-Dahlem in seiner Privatwohnung vorzulegen.(Ich erinnere mich dieser Tatsache deshalb so genau,weil ich während der 27 Monate seiner Amtsführung als Ob.d.M.nur in diesem einzigen Falle sein Haus betreten habe.) Dort überprüfte er selbst jeden Satz,ja jedes einzelne Wort sorgfältig und verschärfte sie zum Teil noch. S /

Diese völlig ablehnende Stellungnahme des Ob.d.M. wurde im Rechtsamt des OKW. freudig aufgenommen. Der Chef OKW.selbst schien zunächst noch Bedenken zu haben,diese Auffassung an Hitler weiterzuleiten. Schliesslich gelang es dem Chef des Wehrmachtrechtswesens, Generaloberstabsrichter Dr. Lehmann, eine Besprechung über diese Frage zwischen dem Chef OKW. und dem Ob.d.M. im OKM. etwa Ende August,Anfang September 1943 herbeizuführen.Wie sich dabei herausstellte,glaubte der Chef OKW. aus verschiedenen Erörterungen mit Hitler zu wissen,daß dieser selbst auf die von Reichsleiter Bormann und Reichsminister Dr. Thierack geforderte Regelung-besonders nach dem Sturz Mussolinis- größten Wert legte.Daher hielt es der Chef OKW. aus"taktischen"Gründen-wie er es nannte- für urklug, in dieser Angelegenheit eine gegen die Wehrmacht gerichtete ablehnende Entscheidung Hitlers herauszufordern. Diesen Bedenken gegenüber erklärte der Ob.d.M.

H1596 - 0005

fest und unbeirrbar, daß er sich solche politischen Eingriffe in die Kriegsmarine niemals gefallen lassen würde, so lange er verantwortlich an ihrer Spitze stände. Er wäre bereit, an Stelle des Chefs OKW. diese Auffassung sofort Hitler persönlich vorzutragen. Dagegen hatte der Chef OKW. nichts einzuwenden.

Dem Ob.d.M. erschien diese Angelegenheit als so bedeutsam, daß er eine lange vorbereitete grosse Übung zwischen U.-Boots- und Sicherungsverbänden an der französischen Atlantikküste, zu der er unmittelbar nach dieser Besprechung fliegen wollte, um 24 Stunden verschieben liess. Dafür flog er sofort in das Führerhauptquartier nach Ostpreussen und hatte Erfolg. Wie er nach seiner Rückkehr mitteilte hatte Hitler sich damals dem Gewicht seiner Gegengründe nicht verschlossen und befohlen, diesen Verordnungsentwurf vorläufig ruhen zu lassen.

III.

Nach weiteren Personalveränderungen im Reichsjustizministerium (um die Jahreswende 1943/1944) wurde bekannt, daß der neue Staatssekretär Klemm als sogenannte "Morgengabe der Partei" die feste Zusage der Parteikanzlei in München auf volle Unterstützung bei der beabsichtigten Politisierung der Rechtspflege in der Wehrmacht mitgebracht hätte. Im Frühsommer 1944 verdichteten sich die Anzeichen für einen unmittelbar bevorstehenden neuen politischen Angriff von dieser Seite. Bald danach, spätestens nach dem Attentat vom 2o.7.1944, erhob der Reichsjustizminster die gleichen politischen Forderungen wie 1943, aber in erweiterter und geschickterer Fassung. Die Einstellung zu ihnen innerhalb der Wehrmacht war gegenüber 1943 jetzt wesentlich verändert: Dem Reichsmarschall erschien, wie verlautete, zwar auch der neue Entwurf als verderblich; er konnte oder wollte aber wegen seiner inzwischen erheblich geschwächten politischen Stellung nichts mehr gegen ihn unternehmen. Der Chef OKW. hielt den Entwurf ebenfalls für bedenklich, glaubte aber, ihn nach dem Ereignis des 2o.7.1944 nicht mehr erfolgreich widersprechen zu können. Das Oberkommando des Heeres sah sich in seiner den Entwurf innerlich ablehnenden Einstellung durch die Tatsache behindert, daß Hitler selbst Oberbefehlshaber des Heeres war und diesen Entwurf billigte. Die Hoffnungen aller ablehnend eingestellten Kräfte im OKW. wie in den drei Wehrmachtteilen waren daher auf den Oberbefehlshaber des kleinsten Wehrmachtteiles, der Kriegsmarine, gerichtet. Grossadmiral Dönitz enttäuschte sie nicht. Klar und unbeeinflussbar hielt er an seiner Auffassung fest, daß die beabsichtigte Verordnung falsch, gefährlich und für die Wehrmacht unheilvoll sein würde. Wieder wurden alle Gegengründe gegen den Einbru

H1596 - 0006

politischer Kräfte und der Gestapo in die Rechtspflege der Wehrmacht sachlich, aber scharf zusammengestellt und dem OKW. zugeleitet. Daneben versuchte das Wehrmachtrechtsamt des OKW. vergeblich, den Chef OKW. für eine auf die Stellungnahme des Ob.d.M. gestützte ablehnende Auffassung zu gewinnen. Ein nochmaliger Vortrag des Ob.d.M. bei Hitler hielt diesmal die Entwicklung nicht mehr auf, weil dieser nach Darstellung des Ob.d.M. auf den 2o.7.1944 verwies. Hitler unterzeichnete die heißumstrittene politische Verordnung über Einschaltung des Volksgerichtshofes und der Sondergerichte in die Rechtspflege der Wehrmacht am 2o.9.1944.

Darauf wurden in " Koralle" , dem Hauptquartier des Ob.d.M. (etwa 6o km. nördlich von Berlin), sofort noch einmal alle Nachteile, die sich für die Wehrmacht zwangsläufig daraus ergeben mussten, erörtert. Auf Anordnung des Ob.d.M. wurde- trotz der von Hitler schon vollzogenen Unterschrift- unmittelbar danach ein GKdos-Fernschreiben an ihn aufgesetzt, in dem die schwerwiegenden Bedenken des Grossadmirals stichwortartig nochmals zusammengefaßt waren. Der Ob.d.M. erreichte damit noch einen Aufschub. Hitler befahl, den Vollzug der Verordnung auszusetzen und das Ergebnis einer Besprechung führender Männer über diesen Einspruch des Ob.d.M. abzuwarten. Vorgesehen waren dafür - nach meiner Erinnerung- ausser dem Ob.d.M. der Reichsmarschall, Chef OKW., Reichsführer SS., Reichsleiter Bormann und die Reichsminister Dr. Thierack und Dr. Lammers. Diese Aussprache fand noch im September 1944 statt, wann und wo, ist mir unbekannt. Der Ob. d.M. berichtete danach nur, daß es ihm nicht gelungen wäre, seine Auffassung bei den übrigen Teilnehmern durchzusetzen.

IV.

Nach dem Eingang der Verordnung vom 2o.9.1944 , kam es auf die Gestaltung der Ausführungsbestimmungen wesentlich an, über die noch Verhandlungen zwischen dem OKW. und dem Reichsjustizministerium schwebten. Der Ob.d.M. begrüßte die Absicht des OKW., hierbei noch einzelne Verbesserungen zu erreichen; er deutete aber an, daß er weder an der Verordnung noch an ihren Ausführungsbestimmungen interessiert wäre und sie auch nicht durchführen würde. Er würde sich dafür auf seine beiden Besprechungen mit Hitler in dieser Angelegenheit berufen. Diese Verhandlungen zogen sich noch etwa zwei Monate hin. Die Wehrmachtteile wurden an ihnen niemals unmittelbar beteiligt, sondern konnten ihre Ansichten nur gelegentlich durch das OKW. vorbringen lassen. Die auch in diesem Abschnitt ständig ablehnenden Stellungnahmen des OKM. führten eines Tages zu dem drohenden Hinweis des Staatssekretärs Klemm gegenüber dem OKW., er habe eine Reihe von

H1596 - 0007

Vorgängen darüber sammeln lassen, daß die Gerichte der Kriegsmarine politisch zersetzende Äusserungen entweder nicht genügend verfolgte oder zu milde bestraften, und er würde der Kriegsmarine beweisen, daß die Stellung seines Ministers bei Hitler mindestens so stark wäre wie die des Großadmirals. Der Ob.d.M. liess sich auch durch diese Drohung nicht beirren.

Wie berichtet wurde, fragte Hitler etwa Ende November 1944 den Chef OKW. nach einer Lagebesprechung, ob die Verordnung vom 2o.9.1944 reibungslos durchgeführt würde. In Wirklichkeit war bis dahin - wenigstens bei der Kriegsmarine - nichts geschehen, weil es gelungen war, den Erlass der notwendigen Ausführungsbestimmungen immer wieder hinauszuzögern. Nach dieser Frage glaubte der Chef OKW., eine weitere Verzögerung nicht verantworten zu können, und erklärte sich Anfang Dezember 1944 mit dem für die Wehrmacht sehr ungünstigen Entwurf des Reichsministers der Justiz im wesentlichen einverstanden.

Obwohl durch die Verordnung vom 2o.9.1944 und durch diese Ausführungsbestimmungen nunmehr klare, wenn auch sehr unbefriedigende Verhältnisse geschaffen waren, ordnete der Ob.d.M. an, daß Verordnung wie Ausführungsbestimmungen nur zu den Akten genommen und nicht an die nachgeordneten Dienststellen weiter gegeben werden sollten. Er war sich - wie ich annehme - über die möglichen Folgen dieser eindeutig ablehnenden Haltung klar. Er war aber von der Richtigkeit seiner Auffassung überzeugt und bereit, sie jederzeit zu verantworten.

Diese Haltung des Ob.d.M. ermöglichte es der Kriegsmarine, als einzigem Wehrmachtteil, bis zum Kriegsende keine Strafverfahren politischer Färbung an den Volksgerichtshof oder an ein Sondergericht abgeben zu brauchen.

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben an Eidesstatt zur Vorlage vor dem Internationalen Militär-Gerichtshof in Nürnberg.

Flensburg-Mürwik, den 3. April 1946.

gez. Joachim Rieckhoff

H-1596

Doenitz-91

DOENITZ NR. 91

Filed May 13 1946

Lacy